

Rechtsmittel dem gesunden Menschenverstand zuwiderlaufe, denn es werde dadurch den Spolierten ein Freibrief ertheilt, jegliches Unrecht zu begehen; der Einwand ist entschieden berechtigt, er trifft aber nicht Wezilo von Mainz, sondern Pseudo-Isidor, der sich nicht bestimmter ausgedrückt und in seinen Worten der weitestgehenden Anwendung Raum gelassen hat. Aber auch durch die distinguierende Auslegung des Legaten wird er nicht behoben; denn es ist nicht minder eine Absurdität, dass ein spolierter Bischof wegen Meineid, Simonie oder Häresie nicht vor ein geistliches Gericht geladen werden dürfe, und es hat wenig Sinn, dass ein Laie, dem ein Pferd gestohlen wurde, nicht wegen Geldschuld vor dem weltlichen Gericht belangt werden könne. Da hat die Deutung Bernhards (c. 14), die Exceptio beziehe sich nur auf die Gegenstände, deren jemand spoliert worden ist, jedenfalls den Vorzug, logischer und praktischer zu sein, und ich bin auch der Ansicht, dass sie so von Ps.-Isidor gemeint war. Sie konnte freilich auch in dieser Einschränkung mit vollem Recht für Heinrich IV. geltend gemacht werden, denn es handelte sich in der That um dieselbe Streitsache, um das königliche Recht der Investitur. In Sachsen war es ihm entzogen worden, er hatte das 'regnum Saxoniae' verloren; da er dennoch an dem Rechte festhielt, wurde er, obwohl spoliert, neuerdings vom Papste darüber zur Rechenschaft gezogen.

Sdr. sucht am Schlusse des § 7 die politische Haltung Bernhards aus dem Geiste des 'eisernen Zeitalters' zu erklären; in der gewaltthätigen Welt, in der man lebte, sei nur mit gezücktem Schwerte das zur Geltung zu bringen gewesen, was man für recht hielt. Ich möchte sie lieber aus seinem Kirchenbegriffe ableiten. Bernhard gilt Kirche und Hierarchie eins und dasselbe, und da diese wieder im apostolischen Stuhle ihre Quelle hat, so sind Kirche und Papstthum im Grunde identisch. Deshalb sind Cultushandlungen ausserhalb des hierarchischen Verbandes wirkungs- und werthlos. Die geistlichen Schriftsteller des Mittelalters liebten es aber überhaupt, an alles menschliche Thun und Lassen lediglich den kirchlichen Massstab zu legen. In diesem Sinne betrachtet Bernhard das menschliche Wollen ausschliesslich nach dem Verhältnis zum Willen der Hierarchie. Wer gegen diesen, also im Ungehorsam gegen den Papst, sein Recht vertheidigt oder sich auf höhere Pflichten beruft, der verwirkt seine Eigenschaft der Katholicität, und seine Handlungen sind nutz- und werthlos. Der Eid, der mit den Forderungen der Hierarchie in Widerspruch geräth, verliert sofort seine Gültigkeit. In diesem System ist es natürlich, dass die weltliche Gewalt nur insoweit Anerkennung verdient, als sie der Herrscher, wie es Hermann von Lützelburg that, in den Dienst der Kirche stellt; und schliesslich kann es